

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. März 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Anguilla über den steuerlichen Informationsaustausch

A. Problem und Ziel

Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte und andere Personen im Ausland nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind. Zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe wird regelmäßig auf der Grundlage zwei- oder mehrseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen geleistet.

B. Lösung

Die Regierung von Anguilla hat am 5. März 2002 den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt und sich bereit erklärt, ihn in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten umzusetzen. Das am 19. März 2010 mit der Regierung von Anguilla unterzeichnete Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch verpflichtet jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Das Abkommen enthält alle Kernelemente des OECD-Standards, wie er sich aus dem Musterabkommen für den Auskunftsaustausch (2002) ergibt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Fristablauf: 24. 09. 10

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

Mithilfe des durch das Abkommen ermöglichten Informationsaustauschs werden künftig Steuerausfälle verhindert.

2. Vollzugaufwand

Die durch das Abkommen entstehenden Kosten lassen sich nicht beziffern; sie werden betragsmäßig nicht ins Gewicht fallen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Das Abkommen regelt den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zu Anguilla. Insoweit werden durch das Abkommen Informationspflichten insbesondere für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels fehlender Daten nicht möglich, jedoch ist vor dem Hintergrund des Steuerrechts von Anguilla davon auszugehen, dass ein Auskunftersuchen durch Anguilla nur in Ausnahmefällen erfolgen wird.

Es werden Informationspflichten für

- a) Unternehmen weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft,
- b) Bürgerinnen und Bürger weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft,
- c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl: 14

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für				Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %			
			Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C	
1	Artikel 3 Absatz 2 Satz 2	Mitteilung wesentlicher Gesetzesänderungen, soweit zur Erfüllung der Verpflichtungen bedeutsam, an die zuständige Behörde des anderen Staates					1,00	100	0	0		
2	Artikel 5 Absatz 1 bis 4	Auskunfterteilung auf Ersuchen des anderen Staates zur Unterstützung in Steuer- und Strafsachen					1,00	100	0	0		
3	Artikel 5 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe a	Bestätigung des Eingangs des Ersuchens durch die ersuchte Behörde und Mitteilung etwaiger Mängel des Ersuchens innerhalb von 60 Tagen					1,00	100	0	0		
4	Artikel 5 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe b	Unverzügliche Unterrichtung der ersuchenden Behörde durch die ersuchte Behörde, wenn die erbetenen Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens eingeholt und erteilt werden					1,00	100	0	0		
5	Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	Ersuchte Behörde kann ersuchender Behörde Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen im Gebiet der ersuchenden Vertragspartei gestatten.					1,00	100	0	0		
6	Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	Unterrichtung über Zeitpunkt und Ort des Treffens mit den Betroffenen durch die ersuchte Behörde					1,00	100	0	0		
7	Artikel 6 Absatz 2	Ersuchte Behörde kann ersuchender Behörde Teilnahme an einer Steuerprüfung im Gebiet der ersuchten Vertragspartei gestatten.					1,00	100	0	0		

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für				Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %			
			Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C	
8	Artikel 6 Absatz 3	Unterrichtung über Zeitpunkt und Ort der Prüfung durch die ersuchte Behörde					1,00	100	0	0		
9	Artikel 8 Absatz 4 i. V. m. Protokoll Nummer 3 Buchstabe b	Unterrichtung der ersuchten Vertragspartei über Verwendung der übermittelten Daten und dadurch erzielten Ergebnisse auf Antrag der ersuchten Vertragspartei					1,00	100	0	0		
10	Artikel 8 Absatz 4 i. V. m. Protokoll Nummer 3 Buchstabe d Satz 4	Pflicht zur Korrektur unzutreffender Daten durch die ersuchte Behörde					1,00	100	0	0		
11	Artikel 8 Absatz 4 i. V. m. Protokoll Nummer 3 Buchstabe e Satz 1	Information des Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelten Stelle					1,00	100	0	0		
12	Artikel 8 Absatz 4 i. V. m. Protokoll Nummer 3 Buchstabe e Satz 2	Auskunft auf Antrag des Betroffenen über die über ihn erhobenen Daten und über den vorgesehenen Verwendungszweck					1,00	100	0	0		
13	Artikel 8 Absatz 4 i. V. m. Protokoll Nummer 3 Buchstabe g	Mitteilung der ersuchten Behörde über besondere Lösungsfristen in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten					1,00	100	0	0		
14	Artikel 10 i. V. m. Protokoll Nummer 4 Satz 5	Konsultation der zuständigen Behörden bei möglichem Anfall von außergewöhnlichen Kosten von mehr als 500 US-\$					1,00	100	0	0		
Summe ohne Einmalkosten in EUR												
Summe ohne Einmalkosten in EUR												

national
EU-Ebene
international

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

13. 08. 10

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 19. März 2010
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Anguilla
über den steuerlichen Informationsaustausch**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 13. August 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. März 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Anguilla über den steuerlichen Informationsaustausch

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 19. März 2010
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Anguilla
über den steuerlichen Informationsaustausch****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 19. März 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Anguilla über den steuerlichen Informationsaustausch wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Anguilla
über den steuerlichen Informationsaustausch

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Anguilla
for the Exchange of Information relating to Taxes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Anguilla
(nachfolgend „die Vertragsparteien“) –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of Anguilla
(hereafter “the Contracting Parties”)

in Anerkenntnis, dass die bestehenden Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuerstrafsachen bereits vorsehen,

Whereas it is recognised that present legislation already provides for cooperation and the exchange of information in criminal tax matters;

da die Vertragsparteien seit Langem an internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und anderer Straftaten, einschließlich der Terrorismusfinanzierung, beteiligt sind,

Whereas the Contracting Parties have long been active in international efforts in the fight against financial and other crimes, including the targeting of terrorist financing;

in Anerkenntnis, dass die Regierung von Anguilla im Rahmen ihrer Ermächtigung durch das Vereinigte Königreich berechtigt ist, ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch auszuhandeln und zu schließen,

Whereas it is acknowledged that the Government of Anguilla under the terms of its Entrustment from the United Kingdom has the right to negotiate and conclude a tax information exchange agreement;

da Anguilla sich am 5. März 2002 förmlich und schriftlich zur Einhaltung der OECD-Standards für Transparenz und Informationsaustausch verpflichtete und seitdem aktiv am „Global Forum on Taxation“ der OECD teilnimmt,

Whereas Anguilla on 5th of March 2002 entered into a formal written commitment to the OECD’s principles of transparency and exchange of information and subsequently has participated actively in the OECD Global Forum on Taxation;

da die Vertragsparteien die Bedingungen des steuerlichen Informationsaustauschs verbessern und erleichtern möchten –

Whereas the Contracting Parties wish to enhance and facilitate the terms and conditions governing the exchange of information relating to taxes;

sind nunmehr übereingekommen, das folgende, nur die Vertragsparteien verpflichtende Abkommen zu schließen:

Now, therefore, have agreed to conclude the following Agreement which contains obligations on the part of the Contracting Parties only:

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch Austausch von Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Informationen, die für die Festsetzung, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in beziehungsweise die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Der Informationsaustausch erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und die Informationen werden in der in Artikel 8 vorgesehenen Weise vertraulich behandelt.

Article 1

Scope of the Agreement

The competent authorities of the Contracting Parties shall provide assistance through exchange of information that is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the respective laws of the Contracting Parties concerning taxes covered by this Agreement, including information that is foreseeably relevant to the determination, assessment, and collection of such taxes, the recovery and enforcement of tax claims, or the investigation or prosecution of criminal tax matters. Information shall be exchanged in accordance with the provisions of this Agreement and shall be treated as confidential in the manner provided in Article 8.

Artikel 2**Zuständigkeit**

Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Erteilung von Informationen verpflichtet, die ihren Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in ihrem Hoheitsbereich befinden.

Artikel 3**Unter das Abkommen fallende Steuern**

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:
- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Vermögensteuer,
 - die Erbschaftsteuer,
 - die Umsatzsteuer,
 - die Versicherungssteuer,
- einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;
- b) in Bezug auf Anguilla:
- die Grundsteuer (property tax),
 - die Steuer auf die Veräußerung von Grundvermögen (stamp tax),
 - die Beherbergungsteuer (accommodation tax),
 - die Abgabe auf Ferienimmobilien (vacation residential asset levy) sowie
 - Abgaben, Zölle, Strafgebühren oder Freibeträge im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr, Umladung, Durchfuhr, Lagerung und Verbreitung von Waren sowie im Zusammenhang mit Verboten, Beschränkungen und ähnlichen Kontrollmaßnahmen für die grenzüberschreitende Beförderung kontrollierter Güter.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den in Absatz 1 genannten Steuern oder an deren Stelle von einer der Vertragsparteien erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen einander über erhebliche Änderungen bei den Besteuerungsmaßnahmen und damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Informationsbeschaffung, die unter dieses Abkommen fallen.

Artikel 4**Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck „Anguilla“, im geografischen Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet von Anguilla;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geografischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- c) bedeuten die Ausdrücke „Investmentfonds“ oder „Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform;
- d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- e) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
- (i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die

Article 2**Jurisdiction**

A requested Contracting Party is not obligated to provide information which is neither held by its authorities nor in the possession of or obtainable by persons who are within its territorial jurisdiction.

Article 3**Taxes Covered**

1. This Agreement shall apply to the following taxes:
- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
- the income tax (Einkommensteuer),
 - the corporation tax (Körperschaftsteuer),
 - the trade tax (Gewerbesteuer),
 - the capital tax (Vermögensteuer),
 - the inheritance tax (Erbschaftsteuer),
 - the value added tax (Umsatzsteuer),
 - the tax on insurance premiums (Versicherungssteuer),
- including the supplements levied thereon;
- (b) in respect of Anguilla:
- the property tax,
 - the stamp tax,
 - the accommodation tax,
 - the vacation residential asset levy; and
 - levies, duties, fines or exemptions relating to the importation, exportation, transshipment, transit, storage and circulation of goods, as well as prohibitions, restrictions and other similar controls on the movement of controlled items across national boundaries.

2. This Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes imposed by either Contracting Party after the date of signature of this Agreement in addition to, or in place of, any of the taxes listed in sub-paragraph 1. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any relevant changes to the taxation and related information gathering measures covered by this Agreement.

Article 4**Definitions**

1. For the purposes of this Agreement, unless otherwise defined:
- (a) “Anguilla”, when used in a geographical sense, means the territory of Anguilla;
- (b) “Federal Republic of Germany”, when used in a geographical sense, means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- (c) “collective investment fund or scheme” means any pooled investment vehicle irrespective of legal form;
- (d) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- (e) “competent authority” means
- (i) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has

- es seine Befugnisse delegiert hat; in Bezug auf Steuerstrafsachen das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
- (ii) in Bezug auf Anguilla den Permanent Secretary im Ministerium der Finanzen oder eine von ihm schriftlich benannte Person oder Behörde;
- f) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach innerstaatlichem Recht als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind;
- g) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten, das nach dem Strafrecht der ersuchenden Vertragspartei strafbewehrt ist;
- h) bedeutet der Ausdruck „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- i) bedeutet der Ausdruck „Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine Vertragspartei zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Informationen befähigen;
- j) bedeutet der Ausdruck „Person“ eine natürliche Person, eine Gesellschaft oder eine andere Personenvereinigung;
- k) bedeutet der Ausdruck „öffentliches Investmentsystem für gemeinsame Anlagen“ ein System oder einen Fonds für gemeinsame Anlagen, bei dem der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf von Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Anteilen weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- l) bedeutet der Ausdruck „ersuchte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die um Erteilung von Informationen ersucht wird oder in Beantwortung eines Ersuchens Informationen erteilt hat;
- m) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Vertragspartei“ die Vertragspartei, die ein Auskunftersuchen stellt oder von der ersuchten Partei Informationen erhalten hat;
- n) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ jede unter dieses Abkommen fallende Steuer;
- o) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen.
- (2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt zukam, zu dem das Ersuchen nach dem Recht dieser Vertragspartei gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Vertragspartei den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei zukommt.
- delegated its power; in respect of criminal tax matters the Federal Ministry of Justice or the agency to which it has delegated its power,
- (ii) in respect of Anguilla, the Permanent Secretary in the Ministry of Finance or a person or authority designated by him in writing;
- (f) “criminal laws” means all criminal laws designated as such under domestic law irrespective of whether contained in the tax laws, the criminal code or other statutes;
- (g) “criminal tax matters” means tax matters involving intentional conduct which is liable to prosecution under the criminal laws of the requesting Contracting Party;
- (h) “information” means any fact, statement, document or record in whatever form;
- (i) “information gathering measures” means laws and administrative or judicial procedures enabling a Contracting Party to obtain and provide the information requested;
- (j) “person” means an individual, a company and any other body of persons;
- (k) “public collective investment scheme” means any collective scheme or fund, in which the purchase, sale or redemption of shares or other interests is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors;
- (l) “requested Contracting Party” means the Contracting Party to this Agreement which is requested to provide or has provided information in response to a request;
- (m) “requesting Contracting Party” means the Contracting Party to this Agreement submitting a request for or having received information from the requested Contracting Party;
- (n) “tax” means any tax covered by this Agreement;
- (o) “tax matters” means all tax matters including criminal tax matters.
2. As regards the application of this Agreement at any time by a Contracting Party, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time the request was made under the law of that Contracting Party, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting Party.

Artikel 5

Informationsaustausch

(1) Auf schriftliches Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf ausgetauscht, ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Partei eine Straftat darstellen würde, wäre es im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgt.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Partei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift die ersuchte Partei alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, um der ersuchenden Partei die erbetenen Informationen zu erteilen, auch wenn die ersuchte Partei diese Informationen nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

Article 5

Exchange of Information

1. The competent authority of a requested Contracting Party shall provide upon request in writing by the requesting Contracting Party information for the purposes referred to in Article 1. Such information shall be exchanged without regard to whether the conduct being investigated would constitute a crime under the laws of the requested Contracting Party if it occurred in the territory of the requested Contracting Party.

2. If the information in possession of the competent authority of the requested Contracting Party is not sufficient to enable it to comply with the request for the information, the requested Contracting Party shall use all relevant information gathering measures to provide the requesting Contracting Party with the information requested, notwithstanding that the requested Contracting Party may not need such information for its own tax purposes.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Partei nach diesem Artikel Informationen in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten in dem nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässigen Umfang.

(4) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständige Behörde für die Zwecke dieses Abkommens die Befugnis hat, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen oder zu erteilen:

- a) Informationen von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Gemeinschaften und anderen Personen; dies umfasst bei Investmentfonds oder Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen Informationen über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile; bei Trusts Informationen über Treugeber, Treuhänder, Treuhandbegünstigte und Protektoren; bei Stiftungen Informationen über Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Absätze begründet dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsparteien zur Einholung oder Erteilung von

- a) Informationen über die Eigentumsverhältnisse börsennotierter Gesellschaften oder öffentlicher Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden;
- b) Informationen, die sich auf einen Zeitraum beziehen, der mehr als fünf Jahre vor dem Jahr liegt, in dem das Ersuchen gestellt wurde.

(6) Im Rahmen eines Auskunftersuchens nach diesem Abkommen übermittelt die zuständige Behörde der ersuchenden Partei der zuständigen Behörde der ersuchten Partei als Nachweis für die voraussichtliche Erheblichkeit der Informationen für das Ersuchen die folgenden Angaben:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) den Zeitraum, für den die Informationen erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Informationen, einschließlich einer Beschreibung der erbetenen konkreten Beweismittel, und die Form, in der die Informationen der ersuchenden Partei vorzugsweise zu übermitteln sind;
- d) die steuerlichen Zwecke, für die die Informationen erbeten werden, und die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Durchführung des innerstaatlichen Rechts der ersuchenden Vertragspartei voraussichtlich erheblich sind;
- e) berechnete Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen im Hoheitsgebiet der ersuchten Partei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Partei befinden;
- f) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz oder Verfügungsmacht sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden;
- g) eine Erklärung, dass das Ersuchen diesem Abkommen sowie dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht, und dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Partei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei nach deren Recht eingeholt werden könnten;
- h) eine Erklärung, dass die ersuchende Partei alle ihr in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen

3. If specifically requested by the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party shall provide information under this Article, to the extent allowable under its domestic laws, in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of original records.

4. Each Contracting Party shall ensure that its competent authority, for the purposes of this Agreement, has the authority to obtain and provide upon request:

- (a) information held by banks, other financial institutions, and any person, including nominees and trustees, acting in an agency or fiduciary capacity;
- (b) information regarding the beneficial ownership of companies, partnerships and other persons, including in the case of collective investment funds and schemes, information on shares, units and other interests; in the case of trusts, information on settlors, trustees, beneficiaries and protectors; and in the case of foundations, information on founders, members of the foundation council and beneficiaries.

5. Notwithstanding the preceding paragraphs, this Agreement does not create an obligation on the Contracting Parties to obtain or provide:

- (i) ownership information with respect to publicly traded companies or public collective investment schemes unless such information can be obtained without giving rise to disproportionate difficulties;
- (ii) information relating to a period more than five years prior to the year in which a request was made.

6. The competent authority of the requesting Contracting Party shall provide the following information to the competent authority of the requested Contracting Party when making a request for information under this Agreement in order to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

- (a) the identity of the person under examination or investigation;
- (b) the period for which the information is requested;
- (c) the nature and type of the information requested, including a description of the specific evidence sought and the form in which the requesting Contracting Party would prefer to receive the information;
- (d) the tax purposes for which the information is sought and the reasons for believing that the information requested is foreseeably relevant to the administration or enforcement of the domestic laws of the requesting Contracting Party;
- (e) reasonable grounds for believing that the information requested is present in the territory of the requested Contracting Party or is in the possession or control of a person within the jurisdiction of the requested Contracting Party;
- (f) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession or control of the information requested;
- (g) a statement that the request is in conformity with this Agreement and the laws and administrative practices of the requesting Contracting Party, and that if the requested information were within the jurisdiction of the requesting Contracting Party then the competent authority of the requesting Contracting Party would be able to obtain the information under the laws of the requesting Contracting Party;
- (h) a statement that the requesting Contracting Party has pursued all means available in its own territory to obtain the

men zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(7) Die zuständige Behörde der ersuchten Partei übermittelt der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei die erbetenen Informationen so umgehend wie möglich. Um eine umgehende Antwort sicherzustellen,

- a) bestätigt die zuständige Behörde der ersuchten Partei der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei den Eingang eines Ersuchens schriftlich und unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchenden Partei innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens über etwaige Mängel des Ersuchens;
- b) unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Partei die zuständige Behörde der ersuchenden Partei unverzüglich, wenn sie die erbetenen Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens einholen und erteilen konnte, und zwar auch dann, wenn die Informationserteilung auf Hindernisse stößt oder von der zuständigen Behörde der ersuchten Partei verweigert wird, unter Angabe der Gründe für ihre Erfolglosigkeit, die Hindernisse oder ihre Verweigerung der Informationserteilung.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Nach angemessener Ankündigung durch die ersuchende Partei mit einem Vorlauf von mindestens vierzehn Tagen kann die ersuchte Partei, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei die Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchten Partei im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestatten, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Betroffenen. Die zuständige Behörde der ersuchenden Partei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Partei über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den Betroffenen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei kann die zuständige Behörde der ersuchten Partei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im Hoheitsgebiet der ersuchten Partei anwesend sind.

(3) Wird dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden ersuchten Partei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Partei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die zur Durchführung der Prüfung befugte Behörde oder Person sowie über die von der ersuchten Partei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung werden von der die Prüfung durchführenden ersuchten Partei getroffen.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Partei kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- b) die ersuchende Partei nicht alle ihr in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde; oder

information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

7. The competent authority of the requested Contracting Party shall forward the requested information as promptly as possible to the competent authority of the requesting Contracting Party. To ensure a prompt response, the competent authority of the requested Contracting Party shall:

- (a) confirm the receipt of a request in writing to the competent authority of the requesting Contracting Party and shall notify the competent authority of the requesting Contracting Party of any deficiencies in the request within 60 days of receipt of the request; and
- (b) if the competent authority of the requested Contracting Party has been unable to obtain and provide the information requested within 90 days of receipt of the request, including if obstacles are encountered in furnishing the information, or if the competent authority of the requested Contracting Party refuses to provide the information, it shall immediately inform the competent authority of the requesting Contracting Party to explain the reasons for its inability or the obstacles or its refusal.

Article 6

Tax Examinations Abroad

1. The requested Contracting Party may, to the extent permitted under its domestic laws, following reasonable notice of not less than fourteen days from the requesting Contracting Party, allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to enter the territory of the requested Contracting Party in connection with a request to interview persons and examine records with the prior written consent of the persons concerned. The competent authority of the requesting Contracting Party shall notify the competent authority of the requested Contracting Party of the time and place of the intended meeting with the persons concerned.

2. At the request of the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party may permit representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to be present at the appropriate part of a tax examination in the territory of the requested Contracting Party.

3. If the request referred to in paragraph 2 is granted, the competent authority of the requested Contracting Party conducting the examination shall, as soon as possible, notify the competent authority of the requesting Contracting Party of the time and place of the examination, the authority or person authorised to carry out the examination and the procedures and conditions required by the requested Contracting Party for the conduct of the examination. All decisions regarding the conduct of the examination shall be made by the requested Contracting Party conducting the examination.

Article 7

Possibility of Declining a Request

1. The competent authority of the requested Contracting Party may decline to assist:

- (a) where the request is not made in conformity with this Agreement;
- (b) where the requesting Contracting Party has not pursued all means available in its own territory to obtain the information, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty; or

c) die Erteilung der erbetenen Informationen der öffentlichen Ordnung der ersuchten Partei widersprüche.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht

- a) zur Übermittlung von Angaben, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten;
- b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von ihren Gesetzen und ihrer Verwaltungspraxis abweichen, soweit die Verpflichtungen einer Vertragspartei nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.

(3) Ein Auskunftersuchen darf nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuererschuld vom Steuerpflichtigen bestritten wird.

(4) Die ersuchte Partei ist nicht zur Einholung und Erteilung von Auskünften verpflichtet, welche die zuständige Behörde der ersuchenden Partei nach ihrem Recht nicht einholen könnte, wenn sich die erbetenen Informationen im Hoheitsbereich der ersuchenden Partei befänden.

(5) Die ersuchte Partei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationen von der ersuchenden Partei zur Durchführung einer Bestimmung ihres Steuerrechts oder einer damit zusammenhängenden Anforderung erbeten werden, die einen Bürger der ersuchten Partei gegenüber einem Bürger der ersuchenden Partei unter den gleichen Umständen benachteiligt.

Artikel 8

Vertraulichkeit

(1) Alle von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilten und empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und ebenso zu schützen wie nach innerstaatlichem Recht der Vertragsparteien beschaffte Informationen. Sie dürfen nur den von Amts wegen mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befassten Personen oder Behörden (einschließlich Gerichten und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden und von diesen nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden.

(2) Die Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Partei nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(3) Die einer ersuchenden Partei erteilten Informationen dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts der übermittelnden Vertragspartei.

Artikel 9

Schutzmaßnahmen

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Partei gewährleistet werden. Die Rechte und Schutzmaßnahmen dürfen von der ersuchten Partei nicht so angewendet werden, dass ein wirksamer Informationsaustausch unangemessen verzögert oder verhindert wird.

(c) where the disclosure of the information requested would be contrary to the public policy (ordre public) of the requested Contracting Party.

2. This Agreement shall not impose upon a Contracting Party any obligation

(a) to provide items subject to legal privilege, or any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, provided that information described in paragraph 4 of Article 5 shall not by reason of that fact alone be treated as such a secret or trade process;

(b) to carry out administrative measures at variance with its laws and administrative practices, provided that nothing in this subparagraph shall affect the obligations of a Contracting Party under paragraph 4 of Article 5.

3. A request for information shall not be refused on the grounds that the tax liability giving rise to the request is disputed by the taxpayer.

4. The requested Contracting Party shall not be required to obtain and provide information which, if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requesting Contracting Party would not be able to obtain under its laws.

5. The requested Contracting Party may decline a request for information if the information is requested by the requesting Contracting Party to administer or enforce a provision of the tax law of the requesting Contracting Party, or any requirement connected therewith, which discriminates against a citizen of the requested Contracting Party as compared with a citizen of the requesting Contracting Party in the same circumstances.

Article 8

Confidentiality

1. All information provided and received by the competent authorities of the Contracting Parties shall be kept confidential and shall be protected in the same manner as information obtained under the domestic laws of the Contracting Parties. It shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) officially concerned with the purposes specified in Article 1 and used by such persons or authorities only for such purposes, including the determination of any appeal. For these purposes, information may be disclosed in administrative or criminal investigations, in public court proceedings or in judicial decisions.

2. The information may not be used for any purpose other than for the purposes stated in Article 1 without the express written consent of the competent authority of the requested Contracting Party.

3. Information provided to a requesting Contracting Party shall not be disclosed to any other jurisdiction.

4. Personal data may be transmitted to the extent necessary for carrying out the provisions of this Agreement and subject to the provisions of the law of the supplying Contracting Party.

Article 9

Safeguards

Nothing in this Agreement shall affect the rights and safeguards secured to persons by the laws or administrative practice of the requested Contracting Party. The rights and safeguards may not be applied by the requested Contracting Party in a manner that unduly prevents or delays effective exchange of information.

Artikel 10**Verwaltungskosten**

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich über angefallene Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten für Dritte und externe Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 11**Protokoll**

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12**Durchführungsvorschriften**

Soweit dies erforderlich ist, erlassen die Vertragsparteien die Vorschriften zur Einhaltung und Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 13**Verständigungsverfahren**

(1) Treten zwischen den Vertragsparteien Schwierigkeiten oder Zweifel bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens auf, so bemühen sich die jeweiligen zuständigen Behörden nach besten Kräften, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Bemühungen hinaus können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien gemeinsam die nach den Artikeln 5, 6 und 10 anzuwendenden Verfahren festlegen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können für die Zwecke dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die Vertragsparteien können sich auch auf andere Formen der Streitbeilegung einigen.

Artikel 14**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist nach seinem Inkrafttreten anzuwenden

- a) auf Steuerstrafsachen und
- b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, bei allen am oder nach dem genannten Tag entstehenden Steuern.

Artikel 15**Kündigung**

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang einer Kündigungsanzeige bei der anderen Vertragspartei folgt.

Article 10**Administrative Costs**

The incidence of costs incurred in providing assistance (including reasonable costs of third parties and external advisors in connection with litigation or otherwise) shall be agreed by the competent authorities of the Contracting Parties.

Article 11**Protocol**

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Article 12**Implementing Legislation**

The Contracting Parties shall, to the extent necessary, enact any legislation necessary to comply with, and give effect to, the terms of this Agreement.

Article 13**Mutual Agreement Procedure**

1. Where difficulties or doubts arise between the Contracting Parties regarding the implementation or interpretation of this Agreement, the respective competent authorities shall use their best efforts to resolve the matter by mutual agreement.

2. In addition to the endeavours referred to in paragraph 1, the competent authorities of the Contracting Parties may mutually determine the procedures to be used under Articles 5, 6 and 10.

3. The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for the purposes of this Agreement.

4. The Contracting Parties may also agree on other forms of dispute resolution.

Article 14**Entry into Force**

1. This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

2. Upon the date of entry into force, this Agreement shall have effect:

- (a) for criminal tax matters on that date; and
- (b) for all other matters covered in Article 1 on that date, but only in respect of taxable periods beginning on or after that date or, where there is no taxable period, all charges to tax arising on or after that date.

Article 15**Termination**

1. This Agreement shall remain in force until terminated by either Contracting Party.

2. Either Contracting Party may terminate this Agreement by giving notice of termination in writing. Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of notice of termination by the other Contracting Party.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf die nach diesem Abkommen erhaltenen Informationen an Artikel 8 gebunden. Alle bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung eingegangenen Ersuchen werden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bearbeitet.

3. If the Agreement is terminated the Contracting Parties shall remain bound by the provisions of Article 8 with respect to any information obtained under this Agreement. All requests received up to the effective date of termination shall be dealt with in accordance with the terms of this Agreement.

Geschehen zu London am 19. März 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at London this 19th day of March, 2010, in duplicate in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Georg Boomgaarden

Für die Regierung von Anguilla
For the Government of Anguilla

Hubert Hughes

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Anguilla
über den steuerlichen Informationsaustausch

Protocol
to the Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Anguilla
for the Exchange of Information relating to Taxes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Anguilla (die „Vertragsparteien“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Regierungen über den steuerlichen Informationsaustausch nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Die Vertragsparteien beabsichtigen, gegenüber Inlandsansässigen oder Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien keine nachteiligen oder einschränkenden Maßnahmen aufgrund schädlicher Steuerpraktiken anzuwenden oder einzuführen, solange dieses Abkommen in Kraft und wirksam ist. Sollte jedoch eine Vertragspartei Grund zu der Annahme haben, dass die andere Vertragspartei solche nachteiligen oder einschränkenden Maßnahmen eingeführt hat, so leiten beide Vertragsparteien unverzüglich ein Verfahren zur Regelung der Angelegenheit ein. Der Ausdruck „nachteilige oder einschränkende Maßnahme aufgrund schädlicher Steuerpraktiken“ bedeutet eine Maßnahme, die eine Vertragspartei anwendet, weil die andere Vertragspartei keinen wirksamen Informationsaustausch betreibt, weil die Anwendung ihrer Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungspraktiken nicht transparent ist, oder weil keine oder nur sehr geringe Steuern erhoben werden und eines der vorstehenden Kriterien vorliegt. Ohne die allgemeine Bedeutung des Ausdrucks „nachteilige oder einschränkende Maßnahme“ einzuschränken, umfasst dieser die Versagung eines Abzugs, einer Anrechnung oder einer Befreiung, die Erhebung einer Steuer, Gebühr oder Abgabe oder besondere Meldepflichten. Dazu zählen alle Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit der Besteuerung stehen. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht allgemein anwendbare Maßnahmen, die eine der Vertragsparteien allgemein unter anderem auf Mitglieder der OECD anwendet.
2. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a gilt als vereinbart, dass die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, anhand anderer identifizierender Angaben als des Namens bestimmt werden kann.
3. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 4 gewährleisten die Vertragsparteien den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, welcher der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen und mit Artikel 8 übereinstimmenden Bedingungen zulässig; vorbehaltlich der nach Artikel 8 Absatz 2 erforderlichen schriftlichen Zustimmung ist die Verwendung darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsparteien für diese anderen Zwecke verwendet werden können.

The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Anguilla (the “Contracting Parties”) have agreed at the signing of the Agreement between the two Governments for the Exchange of Information relating to Taxes on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

1. So long as this Agreement is in force and effective, it is the intention of the Contracting Parties not to introduce prejudicial or restrictive measures based on harmful tax practices or to apply such measures to residents or nationals of either Contracting Party. However, in the event that a Contracting Party has reason to believe that the other Contracting Party has introduced such prejudicial or restrictive measures, both Contracting Parties shall immediately initiate proceedings to resolve the matter. A “prejudicial or restrictive measure based on harmful tax practices” means a measure applied by one Contracting Party on the basis that the other Contracting Party does not engage in effective exchange of information or because it lacks transparency in the operation of its laws, regulations or administrative practices, or on the basis of no or nominal taxes and one of the preceding criteria. Without limiting the generality of the term “prejudicial or restrictive measure” the term includes the denial of a deduction, credit or exemption, the imposition of a tax, charge or levy, or special reporting requirements. Such measures include any measure which relates, directly or indirectly, to taxation. However, they do not include any generally applicable measure, applied by either Contracting Party against, amongst others, members of the OECD generally.
2. With respect to subparagraph a) of paragraph 6 of Article 5 it is understood that the identity of the person under examination or investigation may be determined by identifying information other than the name.
3. With respect to paragraph 4 of Article 8 the Contracting Parties shall ensure the protection of personal data at a level that is equivalent to that of Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council of 24 October 1995 on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data. In addition the following shall apply:
 - a) The receiving agency may use such data only for the stated purpose and shall be subject to the conditions prescribed by the supplying agency and that conform with Article 8; such use is also permitted, subject to the written consent required under paragraph 2 of Article 8, for the prevention and prosecution of serious crimes and for the purpose of addressing serious threats to public security, if under the law of both Contracting Parties it may be used for these other purposes;

- b) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
 - c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
 - d) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erforderlichkeit im Sinne des Artikels 1 sowie ihre Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu gewährleisten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass die andere Vertragspartei ein Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei ohne die Information von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Dabei sind die nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei geltenden Datenübermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen.
 - e) Die empfangende Stelle unterrichtet den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle. Der Betroffene ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über deren vorgesehene Verwendung zu unterrichten. Die Information kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der der Informationen gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
 - f) Wird eine Person im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so haftet ihr hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zu der geschädigten Person zu ihrer Verteidigung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht wurde. Zahlt die empfangende Stelle eine Entschädigung für aufgrund der Nutzung fehlerhafter übermittelter Daten entstandene Schäden, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag der gezahlten Entschädigung.
 - g) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten bestimmte Lösungsfristen vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
 - h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
 - i) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
4. Nach Artikel 10 des Abkommens wird Einvernehmen darüber erzielt, dass reguläre Kosten der Erledigung eines Auskunftsersuchens von der ersuchten Vertragspartei getragen werden. In der Regel decken die regulären Kosten die internen Verwaltungskosten der zuständigen Behörde sowie geringfügige externe Kosten, wie beispielsweise Kurierdienstkosten. Alle angemessenen Kosten, die Dritten
- b) The receiving agency shall on request inform the supplying agency about the use of the supplied data and the results achieved thereby;
 - c) Personal data may be supplied only to the responsible agencies. Any subsequent supply to other agencies may be effected only with the prior approval of the supplying agency;
 - d) The supplying agency shall be obliged to ensure that the data to be supplied are accurate and their foreseeable relevance within the meaning of Article 1 and that they are proportionate to the purpose for which they are supplied. Data are foreseeably relevant if in the concrete case at hand there is the serious possibility that the other Contracting Party has a right to tax and there is nothing to indicate that the data are already known to the competent authority of the other Contracting Party or that the competent authority of the other Contracting Party would learn of the taxable object without the information. Any bans on data supply prescribed under the law of the supplying Contracting Party shall be observed. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data without delay;
 - e) The receiving agency shall inform the person concerned of the data collection by the supplying agency. Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. The person concerned need not be informed if and as long as on balance it is considered that the public interest in not informing him outweighs his right to be informed;
 - f) The receiving agency shall bear liability in accordance with the law applicable to it in relation to any person suffering unlawful damage in connection with the supply of data pursuant to this Agreement. In relation to the damaged person, the receiving agency may not plead in its defence that the damage had been caused by the supplying agency. If the receiving agency pays compensation for damage as a result of the use of incorrect data supplied, the supplying agency shall refund to the receiving agency the total amount of the compensation paid;
 - g) If the law applicable to the supplying agency provided, with respect to the personal data supplied, for erasure within a certain period of time that agency shall inform the receiving agency accordingly. Irrespective of such periods, supplied personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were supplied;
 - h) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data;
 - i) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.
4. Pursuant to Article 10 of the Agreement it is mutually decided that ordinary costs that are incurred for the purpose of responding to a request for information will be borne by the requested Contracting Party. Such ordinary costs will normally cover internal administration costs of the competent authority and any minor external costs such as the cost of couriers. All reasonable costs incurred by third parties in

bei der Erledigung des Auskunftersuchens entstehen, gelten als außergewöhnliche Kosten und sind von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen. Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:

- a) angemessene Gebühren, die für die Beschäftigung von Mitarbeitern durch Dritte zur Unterstützung bei der Erledigung des Ersuchens erhoben werden;
- b) angemessene Gebühren, die Dritte für Recherchearbeiten erheben;
- c) angemessene Gebühren, die Dritte für das Kopieren von Unterlagen erheben;
- d) angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern;
- e) angemessene Kosten für die Übermittlung von Unterlagen an die ersuchende Vertragspartei;
- f) angemessene Prozessführungskosten der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen;
- g) angemessene Kosten für eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht; und
- h) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig zu einer Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen.

Die zuständigen Behörden konsultieren einander in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Kosten oberhalb eines Betrages von 500,00 US-Dollar zu erwarten sind, um zu klären, ob die ersuchende Vertragspartei das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte.

- 5. Förmliche Mitteilungen, einschließlich Auskunftersuchen, im Zusammenhang mit oder gemäß dem geschlossenen Abkommen sind unter den nachfolgend angegebenen Anschriften oder einer anderen Anschrift, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei gegebenenfalls mitteilt, schriftlich und unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden je nach Zweckmäßigkeit in schriftlicher oder mündlicher Form an die jeweils zuständige Behörde oder ihre bevollmächtigten Dienststellen gerichtet.

Zuständige Behörde für die Bundesrepublik Deutschland:	Zuständige Behörde für Anguilla:
Bundeszentralamt für Steuern 53221 Bonn	Ministry of Finance Economic Development Investment and Commerce The Secretariat The Valley Anguilla
in Bezug auf Steuerstrafsachen:	in Bezug auf Steuerstrafsachen:
Bundesamt für Justiz 53094 Bonn	die vorgenannte zuständige Behörde

complying with the request for exchange of information are considered extraordinary costs and will be borne by the applicant Contracting Party. Examples of extraordinary costs include, but are not limited to, the following:

- a) reasonable fees charged for staff employed by third parties in assisting with the request;
- b) reasonable fees charged by third parties for carrying out research;
- c) reasonable fees charged by third parties for copying documents;
- d) reasonable costs of engaging experts, interpreters, or translators;
- e) reasonable costs of conveying documents to the applicant Contracting Party;
- f) reasonable litigation costs of the requested Contracting Party in relation to a specific request for information;
- g) reasonable costs for obtaining depositions or testimony; and
- h) reasonable fees and expenses, determined in accordance with amounts allowed under applicable law, on the person who voluntarily appears for an interview, deposition or testimony relating to a particular information request.

The competent authorities will consult each other in any particular case where extraordinary costs are likely to exceed \$US 500 to determine whether the applicant Contracting Party will continue to pursue the request and bear the cost.

- 5. Formal communications, including requests for information, made in connection with or pursuant to the provisions of the Agreement entered into will be in writing directly to the competent authority of the other Contracting Party at the addresses given below, or such other address as may be notified by one Contracting Party to the other from time to time. Any subsequent communications regarding requests for information will be either in writing or verbally, whichever is most practical, between the earlier-mentioned competent authorities or their authorised entities.

Competent authority for the Federal Republic of Germany:	Competent authority for Anguilla:
Bundeszentralamt für Steuern 53221 Bonn	Ministry of Finance Economic Development Investment and Commerce The Secretariat The Valley Anguilla
In respect of criminal tax matters:	In respect of criminal tax matters:
Bundesamt für Justiz 53094 Bonn	The above mentioned competent authority

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziele und Bedeutung des Abkommens

Gegenstand des am 19. März 2010 unterzeichneten Abkommens ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuersachen und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall.

Die Finanzbehörden haben steuerlich relevante Sachverhalte aufzuklären. Ihre Befugnisse sind jedoch auf das Inland beschränkt. Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte, die im Ausland ansässig sind, von den Finanzbehörden nicht wie im Inland ansässige Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Finanzbehörden sind dann auf die Unterstützung ausländischer Behörden angewiesen. Fehlt die Bereitschaft anderer Staaten oder Gebiete, Unterstützung für Besteuerungszwecke zu gewähren, wird dadurch Steuerhinterziehung begünstigt oder gefördert. Die – gegenseitige – Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung für Besteuerungszwecke ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind.

Anguilla hat sich am 5. März 2002 gegenüber der OECD zur Akzeptanz der Grundsätze zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch verpflichtet und seitdem aktiv an den Arbeiten des OECD-Gremiums „Global Forum on Taxation“ teilgenommen. Mit der Unterzeichnung des Abkommens vom 19. März 2010 ist Anguilla im Rahmen seiner Ermächtigung durch das Vereinigte Königreich dieser Verpflichtung auch im bilateralen Verhältnis zu Deutschland nachgekommen.

2. Die Gliederung des Abkommens

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen für Auskunftsaustausch aus dem Jahr 2002. Das Abkommen berechtigt jede Vertragspartei, die andere Partei um Auskunft oder Informationen in einer konkreten Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Auskünfte werden in jedem Verfahrensstadium erteilt, d. h. sowohl im Steuerfestsetzungsverfahren als auch im Strafverfahren.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 1

Der Artikel umschreibt in allgemeiner Form das Ziel des Abkommens, gegenseitige Amts- und Rechtshilfe durch Informationsaustausch zu leisten. Der Informationsaustausch ist nicht auf Personen beschränkt, die im Gebiet einer Vertragspartei ansässig sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt, dass eine Vertragspartei nicht verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen, über die ihre Behörden nicht verfügen und die sich auch nicht im Besitz einer Person in dieser Vertragspartei befinden oder die dieser Person zugänglich sind.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel bezeichnet die Steuern, für die das Abkommen gilt. Auf deutscher Seite sind es die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer und Versicherungssteuer einschließlich der auf diese Steuern erhobenen Zuschläge. Absatz 2 bestimmt, dass nach gesonderter Vereinbarung der Vertragsparteien das Abkommen auch für Steuern gleicher oder ähnlicher Art gilt, die nach der Unterzeichnung des Abkommens erhoben werden.

Zu Artikel 4

Absatz 1 definiert verschiedene, für die Anwendung des Abkommens grundlegende Begriffe. Absatz 2 enthält die aus den Doppelbesteuerungsabkommen bekannte Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die Bedingungen, unter denen Auskünfte und Informationen auf Ersuchen erteilt werden.

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Vertragsparteien auf Ersuchen Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke erteilen. Ein automatischer oder ein spontaner Auskunftsaustausch ist nicht Gegenstand des Abkommens. Um Auskünfte kann sowohl für Zwecke des normalen Besteuerungsverfahrens als auch für Zwecke eines Strafverfahrens ersucht werden. Die Auskünfte sind unabhängig davon zu erteilen, ob im Falle eines Strafverfahrens das zugrunde liegende Verhalten des Steuerpflichtigen auch im ersuchten Staat eine Straftat darstellen würde. Nummer 5 des Protokolls zum Abkommen enthält ergänzende Regelungen zur Durchführung des Verfahrens.

Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei, wenn sie nicht im Besitz der erbetenen Informationen ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Informationen zu beschaffen, unabhängig davon, ob die ersuchte Vertragspartei die ersuchten Informationen für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

Nach Absatz 3 kann eine Vertragspartei auch darum ersuchen, die Auskünfte, zum Beispiel Zeugenaussagen, in einer bestimmten Form übermittelt zu bekommen.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern stets zugänglich sind und damit auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können.

Ausgenommen hiervon sind nach Absatz 5 Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf börsennotierte Gesellschaften oder Investmentvermögen. Die Aufzählung der Banken und anderen Institute und Personen gemäß Buchstabe a stellt keine abschließende Aufzählung dar. Sie ist insbesondere nicht als eine Beschränkung der Befugnisse aus Absatz 1 zu verstehen. Buchstabe b schränkt die Pflicht zur Auskunftserteilung zeitlich ein; es müssen nur Informationen für Zeiträume erteilt werden, die im Jahr des Ersuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Absatz 6 benennt die Angaben und Ausführungen, die ein Auskunftersuchen enthalten muss. Hierdurch soll die ersuchte Vertragspartei nicht nur in die Lage versetzt werden, die ersuchten Informationen einzuholen, sondern auch überprüfen zu können, dass die erbetenen Informationen tatsächlich für die Besteuerung voraussichtlich erheblich sind. Nummer 2 des Protokolls stellt ausdrücklich klar, dass die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, nicht im Namen der Person bestehen muss, wenn die Bezeichnung aufgrund anderer Merkmale möglich ist.

Zu Artikel 6

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Vertreter einer Vertragspartei in den Hoheitsbereich der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Befragung von Personen und der Prüfung von Unterlagen zu entsenden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig ist und die betroffenen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die Entscheidung, ob dem Ersuchen stattgegeben wird und welche Bedingungen und Voraussetzungen gegebenenfalls einzuhalten sind, obliegt ausschließlich der ersuchten Vertragspartei.

Darüber hinaus ist nach Absatz 2 ein Ersuchen zulässig, Vertreter zu einer im anderen Hoheitsbereich stattfindenden Steuerprüfung zu entsenden. Über dieses Ersuchen entscheidet ebenfalls ausschließlich die ersuchte Partei.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren für den Fall, dass einem Ersuchen nach Absatz 2 stattgegeben wird.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel bestimmt die Grenzen der Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Nach Absatz 1 ist die ersuchte Partei nicht verpflichtet, einem Ersuchen nachzukommen, wenn das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abkommens gestellt wurde, die ersuchende Partei nicht alle ihre eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Information zu beschaffen, oder die Erteilung der Auskünfte der öffentlichen Ordnung der ersuchten Vertragspartei entgegenstehen würde.

Nach Absatz 2 besteht für eine Vertragspartei keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn die Informationen einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen oder die Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens darstellen würden. Allerdings erlauben Bankauskünfte und Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern nicht schon als solche eine Auskunftsverweigerung unter Berufung auf ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren.

Absatz 3 regelt, dass ein Auskunftersuchen nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass die zugrunde liegende Steuerforderung strittig ist.

Absatz 4 legt fest, dass die Auskunftserteilung abgelehnt werden kann, wenn die ersuchende Partei im umgekehrten Fall die Auskünfte nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht erteilen könnte.

Die ersuchte Vertragspartei kann nach Absatz 5 ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte der Anwendung von Vorschriften des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei dienen, die Bürger der ersuchten Partei diskriminieren.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel verpflichtet zur vertraulichen Behandlung empfangener und erteilter Auskünfte (Absatz 1).

Die übermittelten Informationen dürfen nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit den jeweiligen Maßnahmen nach Artikel 1 befasst sind. Die Auskünfte können jedoch in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden.

Nach Absatz 2 darf die Verwendung für andere als die in Artikel 1 genannten Zwecke nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die die Information erteilt. Nach Absatz 3 dürfen die erteilten Auskünfte keinem anderen Hoheitsbereich, also anderen Staaten oder Gebieten, bekannt gegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nach Absatz 4 nur insoweit übermittelt werden, als dies für die Durchführung des Abkommens erforderlich und nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei möglich ist. Ergänzende Bestimmungen zu der Übermittlung von personenbezogenen Daten enthält Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 stellt klar, dass Rechte und Schutzmaßnahmen nach nationalem Recht der ersuchten Vertragspartei unberührt bleiben, jedoch nur insoweit, als dadurch ein wirksamer Informationsaustausch nicht verzögert oder behindert wird.

Zu Artikel 10

Artikel 10 regelt die Frage der Kosten, die einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen und der Erteilung von Auskünften entstehen. Danach trägt die ersuchte Partei alle regulären Kosten, die aufgrund des Auskunftersuchens anfallen. Außergewöhnliche Kosten trägt die ersuchende Vertragspartei. Nummer 4 des Protokolls zum Abkommen regelt Einzelheiten der Kostentragung.

Zu Artikel 11

Artikel 11 weist auf das Protokoll als Bestandteil des Abkommens hin.

Zu Artikel 12

Artikel 12 weist auf die Möglichkeit hin, nationale Vorschriften zur Einhaltung oder Durchführung des Abkommens zu erlassen.

Zu Artikel 13

Artikel 13 gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Schwierigkeiten oder Zweifel, die sich bei der Durchführung oder Auslegung des Abkommens ergeben, einver-

nehmlich zu regeln. Darüber hinaus können sich die zuständigen Behörden auf Verfahren zur Durchführung der Artikel 5, 6 und 10 verständigen.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Abkommens. Nach Absatz 1 tritt das Abkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sich beide Vertragsparteien mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens in der jeweiligen Vertragspartei vorliegen. Maßgebend ist die letzte Notifikation. Nach Absatz 2 ist eine Auskunftserteilung grundsätzlich nur für Veranlagungszeiträume möglich, die ab dem Inkrafttreten des Abkommens beginnen. Soweit kein Veranlagungszeitraum besteht, erfolgt eine Auskunfts-

erteilung nur für ab dem Inkrafttreten des Abkommens entstehende Steueransprüche.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel regelt die Kündigung des Abkommens. Nach Absatz 2 kann jede Vertragspartei das Abkommen schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei kündigen. Absatz 2 Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nach erfolgter Kündigung. Dieser ist der erste Tag des Monats, der nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Kündigung folgt. Absatz 3 bestimmt, dass die Vertragsparteien auch im Falle einer Kündigung des Abkommens an die Geheimhaltungspflichten des Artikels 8 im Hinblick auf die erhaltenen Auskünfte gebunden bleiben.